

Aktenzeichen: 3 AZR 161/86

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 2. Februar 1988
- 3 AZR 161/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 3. Januar 1985
Düsseldorf - 2 Ca 2035/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 17. Januar 1986
Düsseldorf - 10 Sa 343/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Betriebsübertragung im Speditionsgewerbe

Gesetz:

BGB § 613 a Abs. 1 Satz 1; GüKG § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 4,
§ 11 Abs. 1; BetrAVG § 1; ZPO § 256 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bedeutung der Genehmigung nach dem GüKG (§ 8 Abs. 1)
für Betriebsübergang nach § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 161/86

10 Sa 343/85 Düsseldorf

Verkündet am
2. Februar 1988

Noll,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 1988 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Reinfeld für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

17. Januar 1986 - 10 Sa 343/85 - wird zurück-
gewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt die Feststellung, daß die Beklagte ihm
bei Eintritt des Versorgungsfalles Leistungen der betrieblichen
Altersversorgung schuldet.

Der Kläger war seit September 1960 bei der F Spe-
dition in D beschäftigt. Dieses Unternehmen hatte seinen
Mitarbeitern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zuge-
sagt. Der Kläger sollte mit der Vollendung des 60. Lebensjahres
(4. Mai 1989) eine monatliche Betriebsrente von 300,-- DM er-
halten. Seit Beginn des Jahres 1975 wurde die Liquidation des
Unternehmens betrieben. Es kam zur Eröffnung des Konkursverfah-
rens; die Konkursquote betrug 37,5 %. Ein Teil der Masse war von
der F GmbH & Co. KG (künftig:
GmbH & Co. KG) erworben worden. Diese schloß Arbeitsverträge mit
10 oder 15 Arbeitnehmern der Gemeinschuldnerin, darunter auch mit
dem Kläger. Der Betrieb wurde zunächst auf dem Betriebsgrundstück
der Gemeinschuldnerin in D fortgeführt, jedoch im Jahre



1979 nach H verlegt. Das hier befindliche Betriebsgrundstück gehörte der Mutter eines der beiden Geschäftsführer der Gesellschaft, des Herrn K W. Auf demselben Grundstück wurde auch die W GmbH betrieben, deren Geschäftsführer Herr P W war, ein Bruder von K W und Sohn der Grundstückseigentümerin. Die vorhandenen Räumlichkeiten sowie Telefon und Büroeinrichtung wurden gemeinsam genutzt. Die sieben Zugmaschinen und 15 Hänger der GmbH & Co. KG liefen zunächst weiter mit der Aufschrift "F". Diese Firma hatte zwölf Genehmigungen für den Güterfernverkehr. Der Kläger nahm die GmbH & Co. KG aus der Versorgungszusage der F Spedition in Anspruch. Durch Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. März 1980 - 5 Ca 1054/80 - wurde festgestellt, daß der Kläger vom 4. Mai 1989 an gegen die GmbH & Co. KG nicht nur einen Teilanspruch in Höhe der Konkursquote von 37,5 %, sondern in Höhe von 100 % hat.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Juni 1980 gründeten Herr K W und Herr J P eine Gesellschaft unter der Firma W

GmbH in H. Durch notariellen Vertrag vom selben Tage übertrug Herr K W seinen Geschäftsanteil an diese Gesellschaft auf Herrn J P. Seit dem 14. November 1980 firmiert die Gesellschaft als P GmbH. Diese Gesellschaft ist die Beklagte. Der Geschäftsführer, Herr J P, war außerdem Alleingesellschafter und seit September 1980 mit Herrn K W auch Geschäftsführer der Spedition C in P, die wiederum



im August 1981 eine Zweigniederlassung in H , am Sitz der Beklagten, errichtete.

Die aus der Konkursmasse der Spedition F stammenden, von der GmbH & Co. KG erworbenen sieben Zugmaschinen und 15 Hänger wurden am 1. Juni 1980 von der Beklagten gekauft. Als Verkäuferin trat die W GmbH auf. Zugleich mietete die Beklagte das Betriebsgrundstück der Frau W in H . Ebenfalls seit dem 1. Juni 1980 arbeiteten acht Fahrer und zwei Mann Werkstattpersonal, die bis dahin für die GmbH & Co. KG gearbeitet hatten, für die Beklagte. Zu diesen Arbeitnehmern gehörte auch der Kläger. Die GmbH & Co. KG wurde im März 1981 im Handelsregister gelöscht. In der Zeit von Februar 1981 bis Dezember 1983 erhielt der Kläger seine Gehaltsabrechnungen von der Firma C , Zweigniederlassung H . Seit Januar 1984 führte er im Auftrag der Beklagten einen Schwertransport in der DDR aus.

Der Kläger hat von der Beklagten Zahlung bestimmter Beträge (Lohnabzug und Spesen) verlangt; insoweit ist die Klage zum Teil rechtskräftig abgewiesen und im übrigen verglichen worden. Zu seinem Feststellungsbegehren, das allein noch Gegenstand des Rechtsstreits ist, hat er vorgetragen: Die Beklagte müsse für die ihm erteilte Versorgungszusage einstehen. Die Eintrittspflicht der GmbH & Co. KG stehe aufgrund des Versäumnisurteils vom 24. März 1980 rechtskräftig fest. In das mit dieser Gesellschaft bestehende Arbeitsverhältnis sei die Beklagte aufgrund rechtsgeschäftlicher Betriebsübernahme eingetreten. Sowohl der frühere



Geschäftsführer K W als auch der spätere Geschäftsführer und Alleingesellschafter J P hätten erklärt, die Arbeitsverhältnisse würden durch die Firmenänderung zum 1. Juni 1980 nicht berührt. Der Geschäftsführer der Beklagten, Herr J P, habe sogar auf sein eigenes ausdrückliches Befragen bestätigt, daß sich an der Altersversorgung nichts ändere.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die betriebliche Altersversorgung bei der Firma F GmbH & Co. KG in dem per 1. Juni 1980 bestehenden Umfang fortzuführen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, sie habe die Fortführung der betrieblichen Altersversorgung nicht zugesagt. Sie habe weder den Betrieb noch einen Betriebsteil der GmbH & Co. KG erworben. Diese Gesellschaft sei ihr gänzlich unbekannt gewesen. Sie habe nur die Fahrzeuge gekauft, und zwar von der W GmbH, und von Frau W das Betriebsgrundstück und die Räumlichkeiten gemietet. Die Genehmigungen für den Güterfernverkehr habe sie von der Spedition C GmbH & Co. erworben. Zudem habe sie bis zum 31. Januar 1981 alle Fahrzeuge wieder veräußert, und zwar an die Spedition C. Seither sei der Kläger allenfalls Arbeitnehmer dieser Spedition gewesen. Dort sei er aber zum 31. Dezember 1983 ausgeschieden. Nur um den Kläger nicht arbeitslos werden zu lassen, habe sie ihm im Jahre 1984 den Einsatz in der DDR ermöglicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der noch anhängigen Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Beklagte muß als Betriebserwerberin für die dem Kläger erteilte Versorgungszusage einstehen (§ 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB).

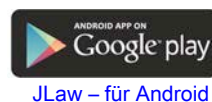
A. Der Klageantrag bedarf der Klarstellung. Er ist insofern mißverständlich formuliert, als der Kläger von der Beklagten verlangt, die betriebliche Altersversorgung "fortzuführen". Der Kläger macht damit jedoch keinen bestimmten Leistungsanspruch geltend, er begehrt vielmehr nur die Feststellung, daß die Versorgungszusage, die ursprünglich von der F Spedition erteilt worden war, bei der Beklagten fortgilt. Das ergibt sich aus der Klagebegründung; der Kläger vertritt die Auffassung, die Verpflichtung aus der Versorgungszusage sei zunächst auf die GmbH & Co. KG und sodann kraft ausdrücklicher Erklärung sowie infolge einer rechtsgeschäftlichen Betriebsübernahme auf die Beklagte übergegangen. Gegen die Zulässigkeit einer solchen Feststellungsklage bestehen keine Bedenken (§ 256 Abs. 1 ZPO).

B. Das Feststellungsbegehren des Klägers ist begründet. Die Versorgungsanwartschaft des Klägers ist auf die Beklagte übergegangen.

I. Es ist unstreitig, daß dem Kläger eine Versorgungsanwart-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schaft zusteht. Mit der Vollendung des 60. Lebensjahres hat er Anspruch auf eine Betriebsrente von 300,-- DM monatlich.

II. Es steht fest, daß die GmbH & Co. KG für die Versorgungsanwartschaft einzustehen hatte. Das folgt aus dem rechtskräftigen Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. März 1980. Der Einwand der Revision, ein Versäumnisverfahren könne nicht dazu führen, daß vom Bestand einer Versorgungsanwartschaft ausgegangen werden müsse, ist unzutreffend. Nachdem das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf in Rechtskraft erwachsen ist, kommt es nicht darauf an, ob die Parteien streitig verhandelt haben. Im übrigen umfaßt die Feststellung eines Zahlungsanspruchs mit Wirkung vom 4. Mai 1989 die Feststellung, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine Anwartschaft besteht. Ein Versorgungsanspruch ohne Anwartschaft ist unter den hier gegebenen Umständen nicht denkbar. Die Rechtskraft des Versäumnisurteils schließt Einwendungen dagegen aus.

Zwar wirkt die Rechtskraft eines Urteils grundsätzlich nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits (§ 325 Abs. 1 ZPO). Das waren der Kläger und die GmbH & Co. KG. Jedoch muß sich auch ein Betriebserwerber die Rechtskraft eines Urteils entgegenhalten lassen, soweit dieses ein Rechtsverhältnis betrifft, das durch den Erwerb des Betriebes auf den Erwerber des Betriebes übergegangen ist. Gemäß § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB tritt der Betriebserwerber in die mit den Arbeitnehmern bestehenden Rechtsverhältnisse ein; das bedeutet, daß er auch den rechtskräftig im Verhältnis zum Betriebsveräußerer festgestellten Inhalt des Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verhältnisses gegen sich gelten lassen muß (BAG Urteil vom 15. Dezember 1976 - 5 AZR 600/75 - AP Nr. 1 zu § 325 ZPO).

III. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben offen gelassen, ob der Kläger aufgrund einer eigenen rechtsgeschäftlichen Zusage des Geschäftsführers der Beklagten Versorgungsleistungen verlangen könnte. Beide Vorinstanzen haben angenommen, die Beklagte sei gemäß § 613 a Abs. 1 BGB in die Versorgungsverbindlichkeit der GmbH & Co. KG eingetreten; die Beklagte habe zum 1. Juni 1980 einen Betrieb oder Betriebsteil dieser Gesellschaft übernommen und hafte aus diesem Grund im Versorgungsfall für den Versorgungsanspruch des Klägers. Dieser Auffassung ist zu folgen.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die GmbH & Co. KG habe bis Ende des Monats Mai 1980 mit sieben Zugmaschinen und 15 Hängern einen Speditionsbetrieb unterhalten. Sie habe die dazu erforderliche Anzahl von Arbeitnehmern, u.a. den Kläger, beschäftigt. Ein Betriebsgrundstück und die erforderlichen Büroeinrichtungen hätten zur Verfügung gestanden. Hieraus ergebe sich, daß die Beklagte Anfang Juni 1980 nicht nur einzelne Wirtschaftsgüter, sondern einen "funktionierenden lebendigen Betrieb" erworben habe. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

a) Die Revision wendet ein, das Berufungsgericht habe unbeachtet gelassen, daß die Beklagte die Fahrzeuge nicht von der GmbH & Co. KG, sondern von der W
GmbH erworben habe; das Berufungsgericht habe auch kein Rechts-



verhältnis festgestellt, aufgrund dessen die GmbH & Co. KG die Fahrzeuge haben nutzen können. Dieser Einwand ist rechtlich unerheblich. Auch wenn die Zugmaschinen und die Anhänger im Eigentum der W ... GmbH gestanden haben sollten, schließt das nicht aus, daß die Fahrzeuge Betriebsmittel der GmbH & Co. KG waren. Es kommt auch nicht darauf an, das Eigentum der W ... GmbH unterstellt, ob ein bestimmtes Nutzungsverhältnis zwischen den beiden Gesellschaften vereinbart war. Hierzu bedurfte es keiner näheren Feststellung. Entscheidend ist allein, daß die GmbH & Co. KG berechtigt war, die Fahrzeuge für ihren Betrieb einzusetzen (BAGE 49, 102, 107 f. = AP Nr. 23 zu § 7 BetrAVG, zu I 3 der Gründe). Eine solche Berechtigung hat die Beklagte jedoch nie in Zweifel gezogen. Auch das Berufungsgericht ist von einer rechtmäßigen Nutzung der Fahrzeuge ausgegangen. Die Beklagte hat diese Feststellung nicht mit Verfahrensrügen angegriffen. Sie ist daher für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Der Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils mit der Rechtsfolge des § 613 a Abs. 1 Satz 1 BGB scheitert schließlich nicht daran, daß die vom Betriebsveräußerer verwendeten Betriebsmittel von einem dritten Eigentümer oder durch mehrere Rechtsgeschäfte von verschiedenen Personen erworben werden (BAGE 35, 104 = AP Nr. 24 zu § 613 a BGB; 48, 376 = AP Nr. 43 zu § 613 a BGB). Der Erwerb der Betriebsmittel kann sich auch durch einen Gesellschaftsvertrag vollziehen (BAGE 49, 102 = AP Nr. 45 zu § 613 a BGB, (LS) = AP Nr. 23 zu § 7 BetrAVG, mit Anmerkung von Kraft).



b) Die Revision macht weiter geltend, es treffe nicht zu, daß die GmbH & Co. KG die Fahrzeuge bis Ende Mai 1980 wirtschaftlich genutzt habe; dazu sei sie gar nicht in der Lage gewesen, weil sie schon im Januar 1980 ihre Genehmigungen für den Güterferntransport gem. § 10 Abs. 4 GÜKG auf die G GmbH & Co. KG übertragen habe. Auch dieser Einwand geht fehl. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht auch insoweit gegenständige Feststellungen getroffen hat, an die der Senat gebunden ist. Danach wurden die Fahrzeuge im ersten Halbjahr 1980 von der GmbH & Co. KG eingesetzt. Es wurden Arbeitnehmer beschäftigt und zwar Fahrer und Werkstattpersonal, und es waren auch die zusätzlich erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere ein Betriebsgrundstück und ein Büro, vorhanden. Zudem hat die Beklagte nie behauptet, der Betrieb der GmbH & Co. KG sei, auch nur vorübergehend, stillgelegt worden; sie hat im Gegenteil selbst eingeräumt, daß die Fahrzeuge bis zum 31. Mai 1980 unter dem Namen "F" eingesetzt wurden. Welche Bewandnis es mit der Übertragung der Genehmigungen hatte, ob die GmbH & Co. KG etwa mit anderen Genehmigungen oder ohne Genehmigungen tätig wurde, braucht unter diesen Umständen nicht aufgeklärt zu werden.

c) Schließlich ist es ohne rechtliche Bedeutung, daß die Beklagte ihrerseits die Genehmigungen für den Gütertransport nicht von der GmbH & Co. KG, sondern im Zusammenhang mit dem Erwerb der Firma C erhielt. Schon die Fahrzeuge, das Betriebsgrundstück und die Büroeinrichtung bildeten, wie vom Berufungsgericht zutreffend angenommen, einen Betrieb oder Betriebsteil im Sinne des § 613 a BGB. Nach der ständigen Rechtsprechung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bundesarbeitsgerichts machen die übernommenen sächlichen und immateriellen Betriebsmittel einen Betrieb oder Betriebsteil dann aus, wenn ein Erwerber mit ihnen unter Heranziehung von Arbeitnehmern bestimmte arbeitstechnische Zwecke weiterverfolgen kann (statt aller: BAGE 49, 102, 105 = AP Nr. 23 zu § 7 BetrAVG, zu I 1 der Gründe). Daß ein Speditionsbetrieb außerdem staatlicher Genehmigungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz bedarf (§ 8 Abs. 1 GÜKG), ändert daran nichts. Solche Genehmigungen sind nach § 11 Abs. 1 GÜKG an die Person eines bestimmten Unternehmers gebunden und nicht übertragbar. Auch ein Betriebserwerber kann die staatliche Genehmigung nicht vom Veräußerer miterwerben; er kann sie lediglich unter gewissen erleichterten Voraussetzungen von der staatlichen Behörde erhalten (§ 10 Abs. 4 i. Verb. m. § 10 Abs. 3 GÜKG). Die Genehmigung des Veräußerers kann damit auch nicht zu den verkehrsfähigen materiellen und immateriellen Betriebsmitteln zählen, die i.S. des § 613 a BGB einen Betrieb ausmachen, dessen rechtsgeschäftliche Übertragung zum gleichzeitigen Übergang der Arbeitsverhältnisse führt. Im übrigen ist es unerheblich, ob die Betriebsvorgängerin, die GmbH Co. KG, eine Spedition betrieben hatte und auf die Genehmigungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz angewiesen war oder einen anderen Betriebszweck verfolgte.

2. Das Berufungsgericht hat es schließlich zu Recht abgelehnt, aus der von der Beklagten behaupteten Weiterveräußerung der Fahrzeuge an die Firma C zu schließen, damit sei das Arbeitsverhältnis des Klägers beendet und ein neues Arbeitsverhältnis mit der Firma C begründet worden. Eine Kündigung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

oder ein Auflösungsvertrag ist nicht behauptet worden. Die Veräußerung der Betriebsmittel hätte aber nur dann Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse, wenn damit die Voraussetzungen eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB erfüllt wären. Die Beklagte behauptet aber selbst nicht, sie habe ihren Betrieb oder Betriebsteile auf die Firma C übertragen.

Dr. Heither

Schaub

Griebeling

Hoechst

Dr. Reinfeld

